

„Digitale Teilhabe stärken – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen“

Häufige Fragen

Welche Rolle haben die Spitzenverbände bei der Umsetzung dieses Förderprogramms?

Ihre Spitzenverbände stehen Ihnen im gesamten Verfahren gemeinsam mit dem Projektträger Jülich (PtJ) für Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Es wird empfohlen, diese Möglichkeiten zu nutzen.

Welche Rolle hat PtJ bei der Umsetzung dieses Förderprogramms?

PtJ wurde von der Sozialstiftung NRW mit der Umsetzung des Förderaufrufs beauftragt. Der Projektträger steht Ihnen gemeinsam mit den Spitzenverbänden, für Beratung und Unterstützung in allen Phasen der Bearbeitung zur Verfügung. Dafür bietet PtJ zunächst Onlinesprechstunden als Gruppenberatung an (siehe aktuelle Meldungen unter <https://www.ptj.de/projektfoerderung/digitale-teilhabe-nrw>).

Darüber hinaus ist PtJ auch für die fachliche und betriebswirtschaftliche Bewertung Ihrer Förderanträge in der Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat der SozialstiftungNRW verantwortlich. Im Anschluss an die Beschlussfassung durch den Stiftungsrat wird PtJ mit den zur Förderung ausgewählten Projekten die Antragsphase gestalten. Diese endet mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides. In der anschließenden Umsetzungsphase wird PtJ Sie bei fachlichen und administrativen Fragen unterstützen und begleiten.

Wie ist die Kurzbeschreibung zum Projekt zu gestalten?

Das Pflichtfeld Kurzbeschreibung im Förderantrag sollte nicht mehr als 1.000 Zeichen umfassen und nachstehende Inhalte prägnant darstellen:

- Titel/Thema
- Was ist/sind die Ausgangslage/Problembeschreibung/Zielgrupp(en)?
- Was ist die generelle Zielsetzung der Maßnahme?
- Wie lauten die geplanten Schritte zur Zielerreichung?

Was passiert, nachdem ich meinen Förderantrag bis zum Ende der Einreichfrist am 01.07.2024 eingereicht habe?

Wenn Sie Ihren Antrag über das im Förderaufruf genannte Portal eingereicht haben, wird er bei PtJ einer Eingangsprüfung unterzogen, die sich zunächst nur auf Vollständigkeit und generelle Förderfähigkeit bezieht. Sollten noch weitere Unterlagen erforderlich sein, werden Ansprechpersonen des Antrags informiert.

Wie läuft das Prüf- und Bewilligungsverfahren ab?

Nach Eingang Ihres Antrags über das im Förderaufruf genannte Einreichungsportal erhalten Sie zunächst eine Eingangsbestätigung und dann eine Antragsnummer. Anschließend werden Ihre Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit und generelle Förderfähigkeit geprüft. Im Anschluss erfolgt eine fachliche Bewertung durch PtJ an Hand einer Bewertungsmatrix siehe <https://www.ptj.de/projektfoerderung/digitale-teilhabe-nrw> .

Diese Bewertung wird dem Stiftungsrat vorgelegt, eine endgültige Entscheidung über die etwaige Förderung obliegt diesem.

Nach Beschluss des Stiftungsrates über die Förderwürdigkeit eines Antrages erhalten Sie eine Benachrichtigung von PTJ. Ihr Vorhaben wird von PTJ abschließend geprüft und für die Bewilligung vorbereitet. In dieser Phase kann es sein, dass PTJ weitere prüffähige Unterlagen bei Ihnen nachfordert. Sind alle Unterlagen vorhanden und plausibilisiert, erhalten Sie eine Bewilligung in Form eines Zuwendungsbescheids mit allen notwendigen Anlagen. Aufgrund der hohen Anzahl zu bewilligender Anträge und rechtlich notwendiger Prüfungen kann die Ausstellung des Zuwendungsbescheides erst einige Wochen nach Beschluss des Stiftungsrates erfolgen. Planen Sie dies bei der Umsetzung Ihrer Maßnahme ein. Der Maßnahmenbeginn darf erst nach schriftlicher Bewilligung erfolgen, also bei Vorliegen des Zuwendungsbescheids (bitte beachten Sie hier auch dringend den Beginn des Durchführungszeitraums, der im Zuwendungsbescheid benannt ist).

Besteht die Möglichkeit des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns?

Vor dem Hintergrund der obigen Schilderungen zum Entscheidungsverfahren werden sich die Fristen der Bearbeitung deutlich verschieben. Deshalb räumt die SozialstiftungNRW den ausgewählten Vorhaben die Möglichkeit eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns auf formlosen Antrag mit rechtsverbindlicher Unterschrift ein. Die ausgewählten Vorhaben werden nach der Auswahlrunde über diese Möglichkeit informiert und können einen entsprechend begründeten Antrag bei PtJ einreichen. Dieser wird auf Vorliegen der Voraussetzungen geprüft. Liegen diese vor, kann Ihnen von PtJ eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erteilt werden, von der Sie dann Gebrauch machen können. PTJ wird dieses Verfahren allen Antragstellenden erläutern.

Wenn die Bearbeitungsfristen sich verschieben, was bedeutet das für den Projektbeginn und die Laufzeit meines Vorhabens?

Derzeit geht die Sozialstiftung NRW davon aus, jedem zur Förderung ausgewählten Vorhaben zwei Jahre zur Umsetzung des Projektes gewährleisten zu können. Die konkrete Laufzeit Ihres Projektes erfahren Sie mit dem Bewilligungsbescheid bzw. mit der Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

Wann und in welcher Höhe kann ich nach einer Bewilligung Fördermittel abrufen?

Für das Förderprogramm gilt die vorschüssige Zahlungsweise, wie die Landeshaushaltsordnung sie für Landesförderungen vorsieht. Über das weitere Verfahren wird jeder Zuwendungsempfänger bzw. jede Zuwendungsempfängerin im Rahmen der Antragsphase informiert. Die Tranchen des jeweiligen Mittelabrufs bestimmen sich nach den geplanten Ausgaben innerhalb des Projektplans. Regelungen zum Mittelabruf sind zudem im Zuwendungsbescheid enthalten.

Was muss ich im Hinblick auf De-minimis-Regelungen beachten?

Im Rahmen der Antragstellung werden Sie eine Erklärung zu weiteren Förderungen nach „De-minimis“ abgegeben. Bitte prüfen Sie sorgfältig, ob die Voraussetzung für Sie bzw. etwaige verbundene Unternehmen gegeben sind. Innerhalb von drei Jahren können De-minimis-Beihilfen in Höhe von 300.000 Euro als Höchstbetrag gewährt werden (siehe Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen).